



Gemeinderat

Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr

Gemeindekanzlei@suhr.ch

+41 62 855 56 20

www.suhr.ch

Reglement über die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen (Entschädigungsreglement)

gültig ab 1. Januar 2022

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2021 genehmigt und ist am 3. Januar 2022 in Rechtskraft erwachsen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Allgemeiner Teil | 4 |
| § 1 | Geltungsbereich | 4 |
| § 2 | Ergänzendes Recht | 4 |
| § 3 | Beginn und Ende Anspruch | 4 |
| II. | Pensum und Entschädigung Gemeinderat | 4 |
| § 4 | Festsetzung der Entschädigung und der Pensen | 4 |
| § 5 | Tätigkeiten und Mandate ausserhalb des Gemeinderatsmandates | 5 |
| III. | Entschädigung weiterer Behörden, von Kommissionen, Fach und Arbeitsgruppen | 5 |
| § 6 | Finanzkommission | 5 |
| § 7 | Steuerkommission | 5 |
| § 8 | Wahlbüro | 6 |
| § 9 | Beratende Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen | 6 |
| IV. | Nebenleistungen | 6 |
| § 10 | Sitzungsgelder | 6 |
| § 11 | Stundenansätze | 6 |
| § 12 | Spesen | 7 |
| § 13 | Weiterbildung | 7 |
| § 14 | Stellvertretung | 7 |
| § 15 | Entschädigung für Mandate | 7 |
| V. | Sozialversicherungen und andere Versicherungen | 7 |
| § 16 | Berufliche Vorsorge | 7 |
| § 17 | Entschädigung bei Krankheit und Unfall | 8 |
| § 18 | Weitere Versicherungen | 8 |
| VI. | Schlussbestimmungen | 8 |
| § 19 | Inkrafttreten | 8 |
| § 20 | Anpassungen | 8 |

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass regelt die Entschädigung des Gemeinderats, der Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen.

§ 2 Ergänzendes Recht

¹ Der Gemeinderat erlässt die zu diesem Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

§ 3 Beginn und Ende Anspruch

¹ Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit dem Amtsantritt und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Entschädigung bei Nichtwiederwahl gemäss § 16 des Reglements.

II. Pensum und Entschädigung Gemeinderat

§ 4 Festsetzung der Entschädigung und der Pensen

¹ Die Jahresentschädigung beträgt:

| Funktion | effektiv pro Jahr | Basiswert 100 % |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------|
| Gemeindepräsident/-in | 113'500 | 189'200 |
| Vizegemeindepräsident/-in | 51'300 | 171'000 |
| Gemeinderat je übriges Mitglied (3) | 45'000 | 150'000 |

² Mit dieser Jahresentschädigung werden folgende Pensen abgedeckt (Richtgrösse):

- Gemeindepräsident/-in 60 %
- Vizegemeindepräsident/-in 30 %
- übrige Gemeinderäte je 30 %

³ Mit der Entschädigung sind alle Repräsentationspflichten und die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsmandat stehen, abgegolten. Für Kommissionssitzungen und dergleichen wird ein Sitzungsgeld nach § 10 ausgerichtet.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ausserordentliche projektbezogene Einsätze, die mit dem normalen Pensum nicht abgedeckt sind, eine Entschädigung gemäss Kategorie 5. Diese wird bei der Planung der Projekte berücksichtigt.

§ 5 Tätigkeiten und Mandate ausserhalb des Gemeinderatsmandates

Die Mitglieder des Gemeinderats setzen den Gemeinderat jeweils einmal jährlich über ihre Mandate und Tätigkeiten ausserhalb des Gemeinderatsmandates in Kenntnis.

III. Entschädigung weiterer Behörden, von Kommissionen, Fach und Arbeitsgruppen

§ 6 Finanzkommission

¹ Die Jahresentschädigung beträgt:

| Funktion | effektiv pro Jahr |
|--|-------------------|
| Präsident/-in | 6'200 |
| Vizepräsident/-in | 3'100 |
| Aktuarat | 4'300 |
| Finanzkommission je übriges Mitglied (2) | 2'500 |

² Mit der Entschädigung ist grundsätzlich die Vorbereitung und die Teilnahme an allen Sitzungen, Besprechungen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Finanzkommissionsmandat stehen, abgegolten.

§ 7 Steuerkommission

Die Entschädigung beträgt:

| Funktion | Entschädigung |
|-------------------|----------------------------------|
| Präsident/-in | pro Jahr 1'000 plus Sitzungsgeld |
| übrige Mitglieder | Sitzungsgeld |

§ 8 Wahlbüro

¹ Für Einsätze von Montag bis Samstag werden die Mitglieder des Wahlbüros nach dem Stundenansatz Kat. 2 nach § 11 entschädigt.

² Für Einsätze am Sonntag werden die Mitglieder des Wahlbüros nach dem Stundenansatz Kat. 4 nach § 11 entschädigt.

§ 9 Beratende Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen

Die Entschädigung der Mitglieder von beratenden Kommissionen, Fach und Arbeitsgruppen richtet sich nach der Regelung über das Sitzungsgeld nach § 10.

IV. Nebenleistungen

§ 10 Sitzungsgelder

¹ Die Sitzungsgelder betragen:

| Funktion | Sitzungsgeld |
|------------------------------|--------------|
| Präsident/-in und Aktuar/-in | 140 |
| übrige Mitglieder | 70 |

² Das Personal der Gemeinde hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld, sofern die Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen während der Arbeitszeit erfolgt.

§ 11 Stundenansätze

¹ Es gelten folgende Stundenansatzkategorien:

| | |
|-------------|-----------|
| Kategorie 1 | Fr. 27.00 |
| Kategorie 2 | Fr. 31.00 |
| Kategorie 3 | Fr. 37.00 |
| Kategorie 4 | Fr. 41.00 |
| Kategorie 5 | Fr. 46.00 |

² Zu den Stundenansätzen kommen abgestufte Ferienentschädigungen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die jeweiligen Funktionen einer Stundenlohnkategorie zuzuordnen.

§ 12 Spesen

¹ Die Spesen für die Mitglieder des Gemeinderates, der übrigen Behörden, Kommissionen, Arbeits- und Fachgruppen richten sich nach den Spesenregelungen, die für das Personal der Gemeinde gelten.

² Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Weiterbildung

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, pro Jahr einen für die Gemeinderatstätigkeit dienlichen Weiterbildungskurs bis zu 5 Tagen zu besuchen. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.

§ 14 Stellvertretung

Hat ein Mitglied des Gemeinderates eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

§ 15 Entschädigung für Mandate

¹ Honorare für externe Mandate, in die ein Mitglied des Gemeinderates delegiert wird, sind der Gemeinde abzuliefern. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder.

² Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

V. Sozialversicherungen und andere Versicherungen

§ 16 Berufliche Vorsorge

¹ Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge, werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert.

² Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

§ 17 Entschädigung bei Krankheit und Unfall

¹ Werden Mitglieder des Gemeinderates durch Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig, so haben sie Anspruch auf:

- a) 100 % der Besoldung für den 1. bis 180. Tag
- b) ab 181. Tag bis zum 720. Tag 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes,

sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet wurde. Die Taggeldzahlungen der Kranken- und Unfallversicherung fallen der Gemeinde zu. Die Kosten der Prämien gehen je hälftig zu Lasten von Gemeinde und Mitglied des Gemeinderates. Es besteht die Möglichkeit, das Taggeld auf eigene Kosten auf 90 % zu erhöhen.

² Werden noch Leistungen von anderen Versicherungen ausgerichtet, werden die Leistungen soweit gekürzt, bis keine Überversicherung mehr besteht.

§ 18 Weitere Versicherungen

Die Gemeinde versichert Mitglieder von Behörden entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

§ 20 Anpassungen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die vorstehenden Ansätze jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres (erstmalig per 1. Januar 2023 aufgrund der Vorgabe für das Jahr 2022) entsprechend der generellen Gehaltsanpassung, wie sie für das Gemeindepersonal mit dem Budget bewilligt wird, zu erhöhen.

Gemeinderat



Carmen Suter-Frey
Gemeindepräsidentin



Philippe Woodtli
Geschäftsführer